

Abteilungsordnung der Schwimmabteilung des TSV Laupheim 1862 e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Abteilungsordnung ergänzt die bestehende Satzung und Ordnung des TSV Laupheim 1862 e.V. und regelt die abteilungsspezifischen Einzelheiten der rechtlich nicht selbständigen Abteilung.
- (2) Die Abteilung Schwimmen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins.
- (3) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Württembergischen Sportbundes e.V. und des Württembergischen Schwimm-Verbandes e.V. Die Abteilung und ihre Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbedingungen und Vorlagen des WLSB und des WSV an.
- (4) In allen Angelegenheiten, die nicht in dieser Abteilungsordnung aufgeführt sind, ist sinngemäß entsprechend der Satzung des TSV Laupheim 1862 e.V. zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand zu befragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Schwimmens und des Freizeitsportes. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, insbesondere die Gesundheit der Allgemeinheit und der Jugend zu dienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Satzung des Vereins.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Schwimmen setzt die Mitgliedschaft im TSV Laupheim 1862 e.V. voraus. Damit ist der Versicherungsschutz mit der Sportversicherung des WLSB geregelt.
- (3) Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zur Weiterleitung an die Geschäftsstelle des Vereins bis spätestens 1. Dezember eines Kalenderjahres zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
- (4) Der Ausschluss des Mitglieds kann vom Abteilungsrat Schwimmen beschlossen werden, wenn
 - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird,
 - b) nach wiederholten Mahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Sportbetrieb erheblich gestört wird.
- (5) Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben im Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach § 7 der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Schwimmen kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben.

Die Abteilungsversammlung hat am 19.02.2020 einstimmig einen erhöhten Abteilungsbeitrag beschlossen. Demnach sind

1. Erwachsene und
2. Kinder, Schüler, Jugendliche,

die aktiv am Schwimmtraining teilnehmen zur Zahlung des Abteilungsbeitrags verpflichtet. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, Übungsleiter, Übungsleiterhelfer und Mitglieder, die das Jahr über aktiv in der Abteilung mithelfen (z.B. Altpapiersammlung u.a.).

Die Höhe des zu entrichtenden Jahresbeitrags wurde für

- | | |
|--|----------|
| 1. Kinder, Schüler, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: | 60,00 € |
| 2. In Ausbildung befindliche Personen, über 18 bis 27 Jahre – auf Antrag | 80,00 € |
| 3. Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | 120,00 € |
| 4. Senioren ab 65 Jahre – auf Antrag | 80,00 € |
| 5. passive Mitglieder – auf Antrag | 40,00 € |
| 6. Familienbeitrag (mindestens 3 Personen): | 220,00 € |

festgelegt.

Bei Abteilungseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
- (3) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Schwimmen sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung
3. Der Abteilungsrat

§ 7 Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres statt.
- (3) Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
- (5) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a) das Interesse der Abteilung erfordert,
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung bilden:
 - a) der/die Abteilungsleiter(in),
 - b) der/die stellvertretende Abteilungsleiter(in),
 - c) der/die Schriftführer(in),
 - d) der/die Kassierer(in),
 - e) der/die Lehrwart(in) und
 - f) der/die Jugendvertreter(in).
- (2) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder durch Weisungen geregelt sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder ist in einem Aufgabenverteilungsplan schriftlich zu regeln. Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle über Abteilungsversammlungen und –sitzungen sind dem Verein zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (3) Der/die Abteilungsleiter(in) vertritt die Abteilung nach § 30 BGB. Seine/ihre Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Er/sie darf keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von Euro 1500.- eingehen, insofern ist seine/ihre Vertretungsmacht eingengt.

§ 9 Der Abteilungsrat

- (1) Den Abteilungsrat bilden:
 - a) die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung,
 - b) die Fachwarte, Trainer, Übungsleiter und Helfer,
 - c) der/die Jugendsprecher.
- (2) Der Abteilungsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung,
 - b) die Beschlussfassung über alle Abteilungsangelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen,
 - c) Ausschluss von Abteilungsmitgliedern.
- (3) Der Abteilungsrat wird vom Abteilungsleiter nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, oder wenn es mindestens 5 Mitglieder verlangen, einberufen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 03.06.1997 beschlossen.

Die Änderung des § 4 dieser Verordnung wurde am 01.06.2005 durch die Abteilungsversammlung einstimmig beschlossen.